

Classi II e IV Liceo delle Scienze Umane /Prof: Iacomino Rosaria

Die Wörter der Verfassung

Am Ende des Zweiten Weltkriegs, einer schrecklichen Zeit für unsere Demokratie, konnte das italienische Volk am 2 Juni 1946 in Freiheit mittels eines Referendums wählen zwischen Monarchie und Republik. Das Volk entschied sich für die Republik und wählte eine verfassungsgebende Versammlung, die eine neue Verfassung der italienischen Republik formulierte. Die Urkunde trat am 1 Januar 1948 in Kraft.

Unsere Verfassung ist tief demokratisch, da sie auf dem **Prinzip der Volkssouveränität** basiert ist: die Parlamentsmitglieder müssen durch *allgemeine unmittelbare Wahlen* gewählt werden. Das bedeutet, dass **alle volljährige Bürger**, nämlich Männer, Frauen, arme und reiche, unabhängig von ihrer Religion ihre National- und Verwaltungsvorsitzender frei und ungehindert wählen können (und sollen). Das war eine riesige Errungenschaft für das italienische Volk.

Die Verfassung besteht aus 139 Artikeln und gliedert sich in 3 Teilen:

* Ein Vorwort, das die **Grundlegende Rechtssätze** enthält. Sie beziehen sich auf die wesentlichen Prinzipe eines zivilen Staats, d.h. ***Demokratie***, ***Freiheit*** und ***Gleichheit***.
* Im Teil 1 (*Rechte und Pflichten der Staatsbürger*) werden die verschiedenen **Freiheiten** (Denk-, Religion -, Beistandsfreiheit) beschrieben. Dazu werden auch die grundsätzlichen **Rechte** vorgestellt, die um die Themen Familie, Arbeit, Schule, Besitz und Gesundheit kreisen.
* Im Teil 2 (Aufbau der Republik) wird unser politisches und administratives System geschildert.

In erster Linie ist die italienische Verfassung durch einen ***Kompromisscharakter*** geprägt. Dieser charakteristische Bestandteil spielt eine große Rolle, was den Schutz mehrerer staatlicher Interessen betrifft. Die Verfassung stammt nämlich aus der Versöhnung zwischen verschiedenen Ideologien, d.h. sozialistische, liberale und katholische, die am Ende des Krieges das soziale und politische Leben Italiens prägten. Als verschiedenartige politische Gruppierungen zur Ausarbeitung der Karte teilgenommen haben, ist das Ergebnis ein pluralistischer Text, der Garantien anbietet. Draus folgt, dass im Prozess der Ausarbeitung die Interessen der Republik der Interessen der einzelnen politischen Parteien vorangestellt wurden.

Eine sorgfältige Komparativanalyse zwischen italienischer und deutscher Verfassung hat zur Entdeckung einer Vielzahl von Ähnlichkeiten. Das beweist eine bestimmte europäische soziale Wesensverwandtschaft.

Beispielweise, gewährleistet Artikel 2 der italienischen Verfassung die **unverletzlichen Rechte des Menschen**, sei es als Einzelperson, sei es innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde. Das gleiche Konzept findet man im ersten Artikel des deutschen Grundgesetzes, nach dem „das Deutsche Volk sich darum zu **unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft bekennt“.

Außerdem behauptet unsere Verfassung (Art. 3), dass alle Staatsbürger die gleiche gesellschaftliche Würde haben und dass sie vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich sind. Anscheinend ist dieser Grundsatz als fest gemeinsam gefühlt, das er sowohl im deutschen Grundgesetz (art. 3) als auch in der französischen Verfassung (art. 1) behauptet wird.

Ein Blick auf den historischen Kontext kann uns dazu erleuchten. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, der die Grundrechte der Menschen so stark gefährdet hatte, war das Gefühl von soziales und menschliches Wiederaufleben sehr prägend. Aus diesem Grund haben sich die Verfassungen, nämlich ihre Verfasser –gleichweise auf diese grundlegenden Rechte konzentriert, um sie endlich zu garantieren.

Trotz der vielen Ähnlichkeiten, gibt es doch Unterschiede, vor allem was die ***Erlangung der Staatsangehörigkeit*** angeht:

* In Italien und Frankreich gibt es keine spezifische Einschränkung für die Erlangung einer weiteren Staatsangehörigkeit. In Deutschland ist dagegen die mehrfache Staatsangehörigkeit nur auf die Bürger aus anderen EU-Staaten oder der Schweiz beschränkt.
* In Italien braucht man 10 Jahre gewöhnlicher Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Staats, um die Staatsangehörigkeit zu bekommen. In Deutschland braucht man 8 Jahre, wahrend in Frankreich nur 5.
* Zum Schluss ist die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von Sprachkenntnissen und angemessenem finanziellem Unterhalt des Antragsstellers und seiner Familie abhängig.